BEBAUUNGSPLAN NR. G/06/90 DER GEMEINDE BAD KLOSTERLAUSNITZ INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK "MUNA" - 1. ÄNDERUNG -

ZEICHEN UND FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

2 GEMARKUNGSGRENZE BAD KLOSTERLAUSNITZ/OBERNDORF

3 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BauGB

3.1 GEe GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN (§ 8 BauNVO)

Abweichend von § 8 Abs. 2 BauNVO sind im GEe zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.
Tankstellen sowie Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind unzulässig.

- o Offene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse (max.)
- 0.6 Grundflächenzahl GRZ (max.)
- 1.2 Geschoßflächenzahl GFZ (max.)
- 12 m max. Bauhöhe

3 GE GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber/innen und Betriebsleiter/innen sind zulässig. Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten sind unzulässig.

- a Abweichende Bauweise wie offene Bauweise jedoch ohne Einschränkung der zulässigen Länge der Bauwerke (§ 22 (4) BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse (max.)
- 0.8 Grundflächenzahl (max.)
- 2.4 Geschoßflächenzahl GFZ (max.)
- 18 m max. Bauhöhe

3.3 GI INDUSTRIEGEBIET § 9 BauNVO

Nicht zugelassen sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Gasthäuser sowie Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte und Einkaufszentren.

- a Abweichende Bauweise wie offene Bauweise jedoch ohne Einschränkung der zulässigen Länge der Bauwerke (§ 22 (4) BauNVO)
- 8.0 Baumassenzahl BMZ (max.)

4 ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

4.1 Überbaubare Grundstücksfläche

4.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche GEe/GE/GI

4.3 Baugrenze

5 SONSTIGE PLANZEICHEN

5.1 Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung

6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 (6) BauGB)

6.1 Öffentliche Verkehrsfläche Breite max. 13.50 m. Bituminöse Versiegelung max. auf 6.00 m zulässig, randlicher Parkstreifen mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen (z.B. Pflaster, Klinker, Betonsteinbeläge) max. Breite 2.50 m. Beidseitig mit befestigten Gehwegen (max. 1.50 m breit) und Pflanzstreifen für Strassenbäume (min. 1.00 m breit). Die Baumarten sind laut Pflanzliste Pkt. 13.1 auszuwählen.

6.2 Öffentliche Verkehrsfläche Breite max. 11.50 m. Bituminöse Versiegelung max. auf 5.50 m zulässig, randlicher Parkstreifen mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen (z.B. Pflaster, Klinker, Betonsteinbeläge) max. Breite 2.50 m. Beidseitig mit begehbaren Pflanzstandorten für Straßenbäume (z.B. wassergebundene Decken) mind. 1.50 m breit. Die Baumarten sind laut Pflanzliste Pkt. 13.1 auszuwählen.

6.3 Straßenbegrenzungslinie

6.4 geplante Gleisanlage

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) 12, 14 (6) BauGB)

7.1 Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

7.2 Wasser

7.3 Abwasser

8 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 (6) BauGB)

8.1 öffentliche Grünflächen

9 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

9.1 GW Schutzgebiet für Grundwasser

10 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 15 (6) BauGB)

10.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)

10.1.1 (1) Erhalt von Pioniergebüschen und Einbringung von Laubholz-Schlußbaumarten.
In den Randbereichen, wo sich bereits Birken-Aspen-Pioniergebüsche oder Birke-Aspen-Vorwald entwickelt hat, sind als Schlußbaumarten Bäume der Pflanzliste Pkt. 14.2 einzubringen. Pro 3 qm ist 1 Baum als Heister einzubringen.

10.1.2 (2) Erhalt von Pionier- und Laubmischwald sowie Bestandesumwandlung von Fichtenpflanzungen im Laubmischwald. Aufforstungen mit Arten der Pflanzliste Pkt. 14.2, wobei pro 2 qm 1 Baum als Heister zu pflanzen ist.

10.1.3 (3) Erhalt und Ergänzung bestehender Baumbestände entlang der Böschungskante sowie entlang des Baches.
Für die Ergänzung der Baumreihe entlang der Böschungskante sind die Arten der Pflanzliste Pkt. 14.2 zu verwenden. Für die Ergänzung und die Neuanpflanzung entlang des Baches sind die Arten der Pflanzliste Pkt. 14.3 zu verwenden. Pro lfm ist ein Baum anzupflanzen.

10.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)

10.2.1 (4) Aufforstung bestehender Ackerstandorte mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste Pkt. 14.2.
Zur offenen Feldflur hin ist ein max. 5 m breiter Gebüschstreifen mit Arten der Pflanzliste laut Pkt. 14.2 anzulegen, dem ein 5 m breiter unbepflanzter Streifen vorzulagern ist. Pro 2 qm ist 1 Baum oder sind 2 Sträucher zu pflanzen.

10.2.2 (5) Aufforstung der Wiesenbrache mit Arten der Pflanzliste Pkt. 14.3. Pro 2 qm ist 1 Baum oder sind 2 Sträucher zu pflanzen.

10.2.3 (6) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern der Pflanzenliste Pkt. 14.2. Pro 2qm ist 1 Baum oder sind 2 Sträucher zu pflanzen, wobei ein durchgehender 3 m breiter Streifen (als Unterhaltungsweg) von der Bepflanzung mit Büschen und Bäumen freizuhalten ist.

10.3 Anpflanzung von Bäumen lt. Pflanzliste Pkt. 14.1

10.4 Erhaltung von Bäumen

Die in der Planzeichnung angegebenen Pflanzstandorte sind bei der Bepflanzung sinngemäß anzuwenden.

11 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4,5) BauGB)

11.1 Vorhandene Flurgrenzen

11.2 898 Flurstücksbezeichnung

11.3 Vorhandene Ver-/ Entsorgungsanlagen

11.4 Vorhandene Gebäude

11.5 Böschungen

11.6 Baumbestand

11.7 Vorhandene Gleisanlagen

11.8 12 Grenze + Nr. der Parzelle zur Festsetzung der flächenbezogenen Schalleistungspegel LWA"

11.9 Bei Funden von Bodendenkmalen (§ 6 ff ThDSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege in Weimar unverzüglich zu verständigen.

11.10 Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt im Wasserschutzgebiet (SZ III) der Fassungsanlage "Quelle Pumpwerk Bad Klosterlausnitz".

11.11 Im gesamten Geltungsbereich besteht erheblicher Altlasten- und Munitionsverdacht.

12 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

12.1 Innerhalb der GEe und der GE Gebiete sind gemäß § 1 (4) BauNVO nur Betriebe zulässig, von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- und Schadstoffemissionen (gas- und staubförmig) ausgehen. Die Emissionen sind nach Ziffer 2.4 der TA-Luft in der Fassung vom 27.2.1989 abzuleiten.

12.2 Feste fossile Brennstoffe, bei deren Verbrennung Luftverunreinigungen i.S. des § 3 Abs. 4 BImSchG entstehen ~~können~~, dürfen zur Wärmeerzeugung nicht verwendet werden. Heizanlagen zur Notversorgung dürfen mit den genannten Brennstoffen betrieben werden.

12.3 Grünordnung im GEe-Gebiet
Mind. 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen oder Gärten anzulegen bzw. als Bestand zu erhalten. Pro 100 qm versiegelte Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen oder 20 qm Vegetationsbestand zu erhalten.
Die zugrundeliegende versiegelte Fläche ist dabei anhand des Abflußbeiwertes laut DIN 1986 zu ermitteln.

12.4 Grünordnung im GE/GI-Gebiet
Mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen oder Gärten anzulegen bzw. als Bestand zu erhalten. Pro 200 qm versiegelte Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen oder 20 qm Vegetationsbestand zu erhalten. Die zugrundeliegende versiegelte Fläche ist dabei anhand des Abflußbeiwertes laut DIN 1986 zu ermitteln.

12.5 Seitliche Grundstücksgrenzen
Nach der Parzellierung der Flächen ist – zur randlichen Einfassung der Grundstücke und zur Grenzausbildung an den seitlichen Grundstücksgrenzen zusätzlich zu den Festsetzungen unter 12.3/12.4 – jeweils ein mind. 2 m breiter Streifen des Bestandes zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Versiegelte Flächen innerhalb dieses Streifens sind zu entsiegeln und als Pflanzflächen anzulegen. Für betrieblich notwendige Belange ist die teilweise Unterbrechung der Pflanzstreifen zulässig soweit sie an anderer Stelle des Baugrundstückes ausgeglichen wird. Bei unabweisbaren betrieblichen Sicherheitsinteressen kann ausnahmsweise auf einen geschlossenen Pflanzstreifen verzichtet werden, wenn mind. alle 8 m ein großkroniger standortgerechter Baum gepflanzt wird.

12.6 Stellplätze
Auf den Parkplätzen ist für je 4 Stellplätze mind. ein Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Bäume sind so anzuordnen, daß die Baumkronen die Stellplätze beschatten. Diese Baumpflanzungen sind nicht auf das Pflanzgebot für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen anzurechnen.

12.7 Erschließungs- und Lagerflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
Eine völlige Versiegelung mit bituminösen Baustoffen ist nicht zulässig. Bituminöse und gepflasterte Oberflächen sind ausschließlich für Fahrbahnen und Grundstücks- und Gebäudezufahrten als auch für Höfe und Lagerflächen zulässig, die für den Schwerverkehr zugänglich als auch vom Betriebsablauf notwendig sind. Der Anteil von Asphalt- und Betonflächen darf jedoch max. 30 % dieser Flächen betragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies für die Belange des Grundwasserschutzes oder den Betriebsablauf notwendig erscheint.

12.8 Zisternen
Der Einbau von Zisternen (unterirdisch oder im Baukörper), welche anfallendes Oberflächenwasser/Niederschlagswasser sammeln, ist zulässig.

Gleisanlagen
Zulässig sind Gleisbogen mit einem Radius von mindestens 140 m. Ausnahmsweise können Radien bis 120 m zugelassen werden.

12.9 Lärmemission
Das Bebauungsplangebiet wird im Sinne von § 1(4) BauNVO nach der max. zu lässigen Schallemission gegliedert (unter Beachtung des Beschlusses des BVerwG vom 18.12.1990, Az.: 4 N 6.88-VGH München). Im Zuge dieser Gliederung werden ausbreitungswirksame Schalleistungspegel LWA" in dB (A) je qm festgesetzt die durch anzusiedelnde Betriebe – gemittelt über die überbaubare Fläche des Betriebes – nicht überschritten werden dürfen.

Parzelle	1–5	6,7	8	9,10	11–18	19–25	26,27	28–30
Tag	55	45/55	55	60	63	68	65	68

Parzelle	1–5	6–9	10–15	16–18	19–21	22–24	25–27	28	29,30
Nacht	35	35	50	55	50	55	50	57	60

Der Gesamtschalleistungspegel LWA eines Betriebes errechnet sich aus den flächenbezogenen Schalleistungspegel LWA" wie folgt:
LWA = LWA" + 10 lg (S/SO) mit: S = überbaubare Fläche in qm und SO = 1 qm
Die angegebenen flächenbezogenen Schalleistungen sind immissionsrelevante Schalleistungen.

12.10 Die Betriebe haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 64 der Thür. Bauordnung (ThürBO) oder nach § 4 Bundes-Immisionschutzgesetz (BImSchG) die Einhaltung der Immissionsanteile durch Schallimmissionsprognosen nachzuweisen, wenn die genehmigende Behörde das als notwendig erachtet.

12.11 Auf den Parzellen 1 bis 9 sind nachts sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich keine gewerblichen und sonstigen Nutzungen mit Lärmentwicklung zulässig.

13 EMPFEHLUNG
Flachdächer ab 400 qm innerhalb der GEe/GE/GI-Gebiete sollten mit einem kulturfähigen Substrat aufgefüllt werden, das eine Extensivbegrünung mit niedrigwachsenden Stauden, Wildkräutern und Gräsern ermöglicht, soweit dem keine technischen oder unangemessenen finanziellen Gründe entgegen stehen.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser sollte weitestgehend auf dem Grundstücken in Zisternen bzw. Regenrückhaltebecken zurückgehalten werden. Das gesammelte Regenwasser sollte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten als Brauchwasser genutzt werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser sollte vom Bauherrn im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde geprüft werden.

Fassadengestaltung
Die straßenseitig einsehbaren Fassadenfronten von über 30 m Länge sollten durch die Anpflanzung von Laubbäumen (ca. alle 10 m) gliedernd gestaltet werden. Fassaden mit einem geringen Fensteranteil sollten mit Kletterpflanzen lt. Pflanzliste Pkt. 14.4 begrünt werden.

Bei der Organisation der Grundstücke sollte überall dort, wo es der betriebliche Ablauf zuläßt, Rücksicht auf den Bestand genommen werden. Auf innerbetriebliche Vorhalteflächen sollte der Bestand soweit wie möglich belassen werden. Eine gärtnerische Umgestaltung des Bestandes sollte unterbleiben.

Bei der Neuanlage von Freiflächen nach Entfernen des Bestandes sollte auf aufwendiges grünplanerisches Dekor verzichtet werden, vielmehr sollten die Freiflächen um die gewerblich/industriell genutzten Grundstücke eine einfache, sich an der vorhandenen Spontanvegetation orientierende Ausstattung erhalten. Wassergebundene Decken und sonstige vegetationsfähige Substrate sollten eine standortgerechte Ansaatmischung erhalten. Rasenflächen sollten extensiv gepflegt werden.

14 PFLANZLISTE

14.1 Straßenbäume, Baumreihen, Baumplätze, Einzelbäume
hochstämmige Laubbäume StU 12/14 cm oder 14/16 cm mit durchgehendem Leittrieb. Die Bäume müssen nach ca. 10 Jahren nach der Pflanzung bis auf ein Lichtraumprofil von mind. 4,5 m Stammhöhe aufgeastet werden.

Gemeine Esche	Fraxinus exelsior
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

14.2 Aufforstung und Bestandsergänzung bestehender Pionier-Gebüsche und/oder Vorwaldstadien mit Bäumen und Sträuchern. Die Bäume sind als Heister 2 x verpflanzt einzubringen.

Bäume:	
Birke	Betula pendula
Espe	Populus tremula
Traubeneiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Buche	Fagus sylvatica
Bäume:	
Sträucher:	
Faulbaum	Rhamnus frangula
Salweide	Salix caprea
Brombeere	Rubus frut. agg. (lokaler Herkunft)
Schlehe	Prunus spinosa
Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Weißdorn	Crataegus monogyna

14.3 Bestandsergänzung und Neuanlage von Gehölzbeständen auf frischen reicheren Standorten und an Gewässern mit Bäumen und Sträuchern. Die Bäume sind als Heister 2 x verpflanzt einzubringen.

Roterle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Traubenkirsche	Prunus padus
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sträucher:	
Faulbaum	Rhamnus frangula
Grauweide	Salix cinerea
Salweide	Salix caprea
Gew. Schneeball	Viburnum opulus
Schw. Holunder	Sambucus nigra

14.4 Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung, z.B.:

Efeu	Hedera helix
Esche	Parthenocissus tricuspidata 'Veichii'
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Knöterich	Poligonum aubertii

Empfehlung:
Bei Anpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs sind die Arten der Pflanzliste zu wählen, z.B. Bepflanzung von Wegverbindungen.

HINWEIS

1. Als Grundkarte für den Bebauungsplan (1. Änderung) wurde die gescannte Fassung des Bebauungsplanes (Ausfertigung vom 01.08.1994 verwendet.
Aufgrund von Ungenauigkeiten, welche beim Scannen, bei Vergrößerungen oder Vervielfältigungen auftraten, ist der Plan zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
2. Werden bei Erdbaumaßnahmen unvorhersehbar schadstoffkontaminierte Medien angetroffen, so ist das Staatliche Umweltamt Gera, Ref. Abfallwirtschaft/Altlasten zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

VERFAHRENSSCHRITTE

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat am 26.01.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB am 04.02.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Klosterlausnitz, d. 7. 04. 1998 Siegel Bürgermeister

Gemäß § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen ~~als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtbaulichen Planung~~ mit dem Liegenschaftskataster (Stand vom 19.04.98) übereinstimmen.

Stadtroda, d. 17 APR 1998 Siegel Unterschrift

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.02.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Klosterlausnitz, d. 07.4.1998 Siegel Bürgermeister

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monates, in der Zeit vom 17.02 bis 18.03.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.02.1998 im "Holzlandboten" mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bad Klosterlausnitz, d. 07.4.1998 Siegel Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 30.03.1998 den Bebauungsplan geprüft, über Bedenken und Anregungen entschieden und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 30.03.1998 als Satzung beschlossen.

Bad Klosterlausnitz, d. 07.4.1998 Siegel Bürgermeister

Das Landesverwaltungsamt hat den Bebauungsplan mit Entschließung / Erlaß vom 06.7.1998 Nr. .... gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 (Abs. 2 u. 4) BauGB genehmigt. Rechtsverletzungen wurden nicht geltend gemacht.
* AZ 210-4621.20-EIS-003-GE/...

Bad Klosterlausnitz, d. 31.03.2001 Siegel Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 ThürKO am 05.12.2001 amtlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3) und 214 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Klosterlausnitz, d. 06.12.2001 Siegel Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert 01.1998 (BGBl. I S. 131)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1993, Artikel 3 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997, (BGBl. I S. 805)
5. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 18.08.1997, (BGBl. I S. 2081)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
7. Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (ThGVBl. Nr. 19, S. 553)
8. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThüKO) vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.1993 (ThGVBl. Nr. 23 S. 501)
9. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz – VorlThürNatG) vom 28.01.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1993 (ThGVBl. Nr. 4, S. 57), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung vom 25.09.1996 (ThGVBl. v. 04.10.1996 S. 149)
10. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG) vom 07.01.1992 (ThGVBl. S. 17), zuletzt berichtigt am 21.10.1992 (ThGVBl. S. 550)

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-EIS-003-GE/
GI „Muna" (1.Ä)
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 06. Juli 1998

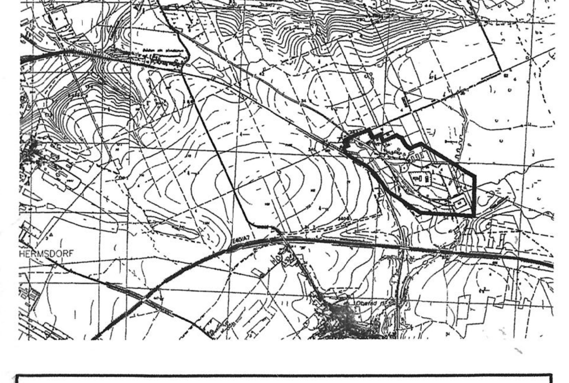

PROJEKT:	BEBAUUNGSPLAN NR. G/06/90 INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK "MUNA" 1. ÄNDERUNG		
AUFTRAG-GEBER:	GEMEINDE BAD KLOSTERLAUSNITZ	PROJ.-LTG	DR. BÖHME
		GEZ.CAD:	REIN
		CAD CODE:	GENEHMIG
PLAN:	GENEHMIGUNGSFÄHIGE PLANFASSUNG	MASSTAB: 1 : 1.000	PROJ.-NR.: 7.370.1322
	insumma ARCHITEKTEN + INGENIEURE INSUMMA GERA PROJEKTGESELLSCHAFT mbH 07545 GERA, BERLINER STRASSE 14 TELEFON: 8001441, 8001442, 8001443 / FAX: 8001445	DATUM: 30.03.1998	PLAN-NR: 1